"AM BAUMGARTEN" IN KERSBA

ZEICHENERKLÄRUNG

A) FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

M[] Dorfgebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze (Erdgeschoß und Obergeschoß als Vollgeschoß)

0.3 Grundflächenzahl

0.6 Geschoßflächenzahl

BAUWEISE, - LINIEN, - GRENZEN, - GESTALTUNG

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser

Offene Bauweise, Einzel- und Doppelhäuser

Baugrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Sol Satteldach / Hauptfirstrichtung zwingend

mox 1100m Maximale Hausbreite in Metern

Maximale Anzahl der Wohneinheiten

NUTZUNGSSCHABLONE

Art des Bau- gebietes	Zahl der Voll- geschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform

maximale Hausbreite in Metern
maximale Anzahl der Wohneinheiten

VERKEHRSFLÄCHEN



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie



Verbindlicher Querschnitt in m

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN



Private Grünfläche



Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege (Biotopfläche)







Anpflanzen von Obstgehölzen (Höchstämmen)





Öffentlich / Privat





Erhalt von Bäumen / Strauchgruppen

CH GEMEINDE NEUNKIRCHE

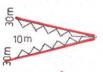
SONSTIGES



Böschungen



Flächen für Garagen und deren Zufahrten



Sichtflächen



Hochspannungs Freileitung FÜW 20 KV mit Schutzstreifen

B) HINWEISE

Vorgeschlagene Grundstückseinteilung

(3)

Bezeichnung der Neubaugrundstücke



Vorgeschlagene Form und Anordnung der Baukörper



Grundstücksgrenzen / Flurstücksnummern



Bestand: Wohngebäude / Nebengebäude



Höhenschichtlinien

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist "Dorfgebiet" im Sinne § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990.

2. Maß der Nutzung

Als höchstzulässiges Maβ der baulichen Nutzung gelten die Werte Grundflächenzahl GRZ = 0,3 und der Geschoßflächenzahl GFZ = 0,6, soweit sich nicht aus den Festsetzungen über Geschoßzahl und überbaubare Flächen sowie den Grundstücksgrößen im Einzelfall geringere Werte ergeben. Je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohneinheit zulässig.

3. Bauweise

Es gilt die offene Bauweise nach § 22, Absatz 2 BauNVO, mit Einzelhäusern bzw. Einzel- und Doppelhäusern auf den dafür festgesetzten Flächen.

4. Nebenanlagen

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck der im "Dorfgebiet" gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und dessen Eigenart nicht widersprechen und

Nebengebäude und Nebenanlagen sind so zu gestalten, daß sie sich den Hauptgebäuden unterordnen. Müllboxen sind in die Gebäude bzw. in Wandscheiben zu integrieren.

Stellplätze und Garagen

Garagen bzw. Stellplätze müssen im Rahmen der notwendigen Nutzung innerhalb der dafür festgesetzten Flächen errichtet werden. Vor Garagen und Stellplätzen ist ein Stauraum von mind. 5,00 m Tiefe, gerechnet ab Grundstücksvordergrenze, freizuhalten. Er darf weder durch Türen oder Tore, noch durch andere Absperrvorrichtungen zur Straße hin abgeschlossen werden. Bei Errichtung von Garagen beidseitig einer Grundstückgrenze sind die Garagen ohne Versatz und in gleicher Bauart aneinander zu bauen.

6. Baugestaltung

6.1 Es sind sind Einzelhäuser/Doppelhäuser mit zwei Vollgeschossen II (I+D) und einer max. Traufhöhe von 3,70 m zugelassen. Die vorgeschriebenen Satteldächer müssen von 46° bis 52° Dachneigung ausgeführt werden und sind mit ziegelfarbenen Dachsteinen einzudecken. Die maximal zulässige Hausbreite (Ortgangseite) beträgt bei allen Gebäuden 11,00m. Bei Doppelhäusern beträgt die Gesamtlänge max. 15,00 m (2 mal 7,50m).

Außerdem sind Einzelhäuser mit zwei Vollgeschossen II und einer max. Traufhöhe von 6,50 m zugelassen. Die vorgeschriebenen Satteldächer können von 30° bis 38° Dachneigung ausgeführt werden und sind mit ziegelfarbenen Dachsteinen einzudecken.

6.2 Garagen und gegebenenfalls damit zusammenhängend errichtete Nebenanlagen müssen sich den Wohngebäuden deutlich unterordnen und sind mit Satteldach zu errichten.

N A. S. - LANDKREIS NÜRNBEI

- 6.3 Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 0,50 m, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Kniestockmauerwerk zulässig.
- 6.4 Sichtbare Pfetten und Sparren am Ortgang sind unzulässig. Der Ortgangüberstand darf max. 20 cm betragen, der Traufüberstand 40 cm.
- 6.5 Dachaufbauten sind in Form von Dachgauben nur bei Gebäuden I+D zulässig, wobei die Breite 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten darf. Die Traufe selbst darf durch die Gauben nicht unterbrochen werden. Gegengiebel sind zugelassen
- 6.6 Krüppelwalmdächer sind für Gebäude, Garagen und Nebenanlagen nicht zugelassen.

7. Anstriche und Fassadenverkleidungen

Für den Außenanstrich dürfen nur gedeckte, mineralische Farben verwendet werden. Glänzende Farbanstriche sind unzulässig. Verputzte Flächen sind mit mineralischen Putzarten auszuführen. Fassadenverkleidungen aus Kunststoff, Faserzementplatten, Fliesen u.ä. Materialien sind ausgeschlossen. Holzverkleidungen sind zugelassen.

8. Einfriedungen

Einfriedungen entlang der Straße sind einschl. Sockel als höchstens 1,00 m, innerhalb von Sichtwinkelflächen max. 0,80 m hohe Holzlattenzäune (senkrechte Lattung) auszuführen, ohne Unterbrechung durch Einzelpfleiler, ausgenommen an Grundstücksgrenzen, Zugängen oder Einfahrten.

Trennzäune zwischen Grundstücken können ohne Sockel auch mit Maschendraht bis 1,00 m Höhe erstellt werden, wobei die Höhe den angrenzenden Zäunen anzupassen ist. Dies gilt unbeschadet der Beschränkung innerhalb der Sichtwinkelflächen. Rohrmattenzäune oder dergleichen sind unzulässig.

9. Sichtflächen an Straßeneinmündungen

Innerhalb von Sichtflächen dürfen auf den Baugrundstücken keinerlei Hochbauten errichtet und Anpflanzungen aller Art, ausgenommen hochstämmige Bäume, sowie Zäune, Stapel, Haufen oder sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn erreichen.

10. Private Grünflächen

Die Obstwiesen am nördlichen Rand des Baugebietes sind in ihrer Eigenart als Streuobstwiese zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Ebenso ist die, im Geltungsbereich liegende, Biotopfläche Nr. B 186 zu erhalten und zu pflegen.

Auf fremdländische Gattungen und Koniferen ist bei der Gartengestaltung unbedingt zu verzichten.

11. Baumpflanzungen

- 11.1 Pflanzung je eines Hausbaumes (Obstbaumhochstamm, siehe Artenliste Obstgehölze) innerhalb jedes Privatgrundstückes.
- 11.2 Pflanzung einer Baumreihe aus Obstgehölzen (siehe Artenliste Obstgehölze) am westlichen Rand des Baugebietes.

12. Freiflächengestaltung

Bei geplanten baulichen Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde gleichzeitig mit den Eingabeplänen Angaben zur Freiflächengestaltung mindestens im Maßstab 1:200 vorzulegen. Für Maßnahmen auf öffentlichen Flächen ist ein Pflanz-, Pflege- und Entwicklungsplan nach Art. 6 b Bayer. Naturschutzgesetz anzufertigen.

13. Gehölzlisten

13.1 Strauch - und Heckenpflanzen

Cornus sanguinea Hartriegel
Corylus avellana Hasel

Crataegus monogyna Weißdorn
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
Prunus spinosa Schlehe

Rosa canina Hundsrose Salix caprea Salweide

Salix caprea Salweide
Sambucus nigra Holunder
Viburnum opulus Schneeball

13.2 Obstgehölze
Apfel: Bohnapfel, Boskoop, Kaiser Wilhelm
Birne: Gute Graue, Gellerts Butterbirne,

Kirsche: Haumüllers Mitteldicke

14. Einzuhaltende Abstände bei Pflanzmaßnahmen

Zu landwirtschaftlichen Nutzflächen ist ein Pflanzabstand von mindestens 2,0 m einzuhalten. Bei Pflanzmaßnahmen ist außerdem darauf zu achten, daß die Bäume in mindestens 2,50 m Entfernung von den Fernmeldeanlagen der Telekom AG sowie von den Versorgungsleitungen des Stromversorgungsunternehmens gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen von den Versorgungsträgern einzubauen.

RGER LAND

Dieser Bebauungsplan besteht aus dem Planblatt mit Zeichenerklärung und Festsetzungen sowie einem Textteil (Satzung).

VERFAHRENSHINWEISE:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Tekturplanes Nr. 2 zum Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 2 K wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit Beschluß des Gemeinderates Neunkirchen a.S. vom 15.2.1995 und 11.9.1996 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluß wurde ortsüblich am 10.3.1995 und 20.10.1996 bekanntgemacht.

Neunkirchen a.S., 20.9.1996

1. Bürgermeister



2. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. \$3, Abs. 1 BauGB wurde mit einem Erörterungstermin am 25.11.1996 und ortsüblicher Bekanntmachung am 8.11.1996 durchgeführt.

Neunkirchen a.S., 2.12.1996

3. Die Träger öffentlicher Belange warden gem. § 4, Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.9.1997 aufgefordert, ihre Stellungnahme zum Bebauungsplan abzugeben.

Neunkirchen a.S., 18.9.1997

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes und de dazugehörige Begründung wurden vom Gemeinderat Neunkirchen a.S. am 10.9.1997 beschlußmäßig gebilligt.

Neunkirchen a.S., 18.9.1997

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gem. § 3, Abs. 2 BauGB vom 30.9.1997 bis 31.10.1997 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich am 18.9.1997 bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß jedermann während der Auslegungsfrist die Unterlagen einsehen und Bedenken und Anregungen vorbringen kann.
Neunkirchen a.S., 3.11.1997 1. Bürgermeister
6. Der Gemeinderat Neunkirchen a.S. hat mit Beschluß vom 10.12.1997 den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB aufgestellt.
Neunkirchen a.S., 11.12.1997 MMMM 1. Bürgermeister
7. Dem Landratsamt Nürnberger Land wurde dieser Bebauungsplan mit Schreiben vom .1 3. Okt. 1998. gemäß § 11, Abs. 1 BauGB angezeigt.
Neunkirchen a.S., 13.0kt. 1998: MMMMM 1. Bürgermeister
8. Der, gemäß § 11, Abs. 1 BauGB angezeigte, Bebauungsplan wurde vom Land- ratsamt Nürnberger Land gemäß § 11, Abs. 3 BauGB überprüft. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, wonach bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Rechtsvorschriften verletzt wurden.
Lauf a.d. Pegnitz, 2 9, 0KT. 1998 Dr. Ehmann Reg. Direktor
9. Der Bebauungsplan wurde mit Begründung ab .1.3. Nov. 1998 im Rathaus der Gemeinde Neunkirchen a.S. gemäß § 12 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Auslegung wurden ortsüblich am .3. Nov. 1998. bekanntgemacht.
Der Tekturplan Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 2 K, "Am Baumgarten", Gemeindeteil Kersbach, der Gemeinde Neunkirchen ist damit gemäß § 12 BauGB in Kraft getreten. 1 3. Nov. 1998 Neunkirchen a.S., 13. Nov. 1998
1. Bürgermeister

INGENIEURBÜRO ARCHITEKTURBÜRO HERGENRÖDER

KOMMUNALER TIEFBAU UND VERMESSUNG ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG INSTANDSETZUNGSPLANUNG

91207 LAUF A.D. PEGNITZ, ROSENSTR.18 RUF 09123/9702-0 FAX 09123/9702-50

PROJEKT:

Bauleitplanung Gemeinde Neunkirchen a. S. Baugebiet "Baumgarten" in Kersbach

2. Tektur, Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 2 K

MASSTAB	1:1000
PLAN-NR.	1
BEARBEITET	vh
GEÄNDERT	10.09.1997 / 10.12.1997

LAUF A.D. PEGNITZ, 30.07.1997

V. Kergenoder